

# **BGer 1C\_295/2009 vom 8. September 2010**

Bundesgericht, 2010-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_295\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_295_2009)

FR: TF 1C\_295/2009 du 8 septembre 2010

IT: TF 1C\_295/2009 del 8 settembre 2010

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein Endentscheid des Bundesverwaltungsgerichts in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit (Art. 82 lit. a i.V.m. Art. 86 Abs. 1 lit. a und Art. 90 BGG ; Urteil 1C\_285/2009 vom 8. September 2010 E. 1.1 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Mai 2009 hatte auch der EDÖB Beschwerde erhoben. Das Bundesgericht hat das Rechtsmittel gutgeheissen und den angefochtenen Entscheid aufgehoben (Urteil 1C\_285/2009 vom 8. September 2010). Wegen der rechtskräftigen Erledigung jenes Verfahrens hat die Beschwerdeführerin kein Rechtsschutzinteresse mehr an der Beurteilung ihrer Beschwerde durch das Bundesgericht. Das Verfahren ist zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ( Art. 32 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als erledigt, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes ( Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP ). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen ( BGE 125 V 373 E. 2a S. 374 f.; Urteil 1B\_2/2009 vom 10. Februar 2009 E. 2.1; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Zunächst ist zu prüfen, ob auf die Beschwerde überhaupt einzutreten gewesen wäre. Das Bundesgericht prüft dies von Amtes wegen und mit freier Kognition; immerhin muss die Eingabe aber auch bezüglich der Prozessvoraussetzungen hinreichend begründet werden ( Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ). Sind die Legitimationsvoraussetzungen - wie hier - nicht ohne weiteres ersichtlich, ist es nicht seine Aufgabe, anhand der Akten oder weiterer, noch beizuziehender Unterlagen nachzuforschen, ob und inwiefern die Beschwerde führende Partei zum Verfahren zuzulassen ist ( BGE 134 II 120 E. 1 S. 121 mit Hinweis).

### **E. 2.3**

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung besitzt ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Verlangt ist somit neben der formellen Beschwer (lit. a), dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt (lit. b) und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht (lit. c). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des

Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann ( BGE 133 II 409 E. 1.3 S. 413 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin legt dar, der EDÖB sei auf ihre Anzeige hin gegen die Logistep AG tätig geworden. Zudem gehöre es zu ihren Zielen, P2P-Netzwerke zu verteidigen. Im Übrigen habe eines ihrer Gründungsmitglieder auf seine legitimen Anfragen von der Logistep AG keine Antwort erhalten.

Mit diesen Ausführungen hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerdebefugnis nicht hinreichend dargelegt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Der Umstand allein, dass die Anfrage eines Gründungsmitglieds von der Logistep AG nicht beantwortet wurde und dass der EDÖB auf die Anzeige der Beschwerdeführerin hin tätig geworden ist, begründet noch keine Legitimation im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BGG ( BGE 133 II 468 E. 2 S. 471 f.; Urteil 2C\_260/2007 vom 26. November 2007 E. 1.2 f.; je mit Hinweisen). Auch die behauptete Zielsetzung, P2P-Netzwerke verteidigen zu wollen, verschafft für sich allein noch keine legitimationsbegründende enge Beziehung zur Streitsache (vgl. BGE 134 II 120 E. 2.2 S. 122 f. mit Hinweisen).

### **E. 3**

Es ist demnach anzunehmen, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten gewesen wäre. Bei diesem Ausgang trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sie hat der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin eine dem Aufwand entsprechende Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.